

01/12

Februar 2012

Informationen
der
Vereinten
Dienstleistungs-
gewerkschaft
Landesbezirk
Baden-Württemberg



aktiv_fortschrittlich_kompetent

Bemessung des Grundgehalts nach dem Besoldungsdienstalter – Altersdiskriminierung ja oder nein?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat festgestellt, dass das frühere System der Grundvergütung der Angestellten des öffentlichen Dienstes nach Lebensalter (BAT) eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung wegen des Alters darstellt. Er hatte darüber hinaus festgestellt, dass die Überleitung von diesem System in ein System, das sich an der Berufserfahrung orientiert (TVöD / TV-L) rechtlich nicht zu beanstanden ist, auch wenn der im alten System erworbene Besitzstand ins neue System übernommen wird.

Was bedeutet das

.....für Beamtinnen und Beamte -allgemein?

Das Verwaltungsgericht Halle hat in mehreren Verfahren entschieden, die Festsetzung des Grundgehalts nach dem Besoldungsdienstalters (§ 28 Abs. 1 BBesG a.F.) sei eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung wegen des Alters und ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Andere deutsche Verwaltungsgerichte haben eine Diskriminierung verneint (VG Berlin – 24.06.2010 – VG 5 K 17.09, VG Chemnitz – 03.02.2011 – 3 K 613/10, VG Weimar – 09.01.2012 4 K 1005/2010).

Ob die Entscheidungen aus Halle Bestand haben, wird wahrscheinlich erst beim EuGH abschließend entschieden. Bei einer positiven Entscheidung wäre in allen Ländern, die ihre Besoldung noch nach dem alten BBesG zahlen (z.B. Sachsen-Anhalt oder Niedersachsen) mindestens ab dem Jahr, in dem ein Antrag rechtshängig wurde, die Differenz zur Endstufe nachzuzahlen.

..... für Beamtinnen und Beamte im Land- und den Kommunen in Baden-Württemberg?

Baden-Württemberg hat ab 1.1.2011 das Besoldungssystem von einem (nicht ausschließlich) auf dem Besoldungsdienstalter basierenden System (BBesG) auf ein an der Berufserfahrung orientiertes System übergeleitet. Das bedeutet, dass ab 2011 kein Anspruch auf höhere Besoldung geltend gemacht werden kann.

Was ist mit der Zeit vor dem 1.1.2011?

Beamtenrechtliche Ansprüche verjähren in 3 Jahren nach Ende des Jahrs in dem sie entstanden sind. Im Jahr 2012 wären also die Ansprüche aus 2009 noch nicht verjährt. Es ist jedoch zweifelhaft, ob sie noch geltend gemacht werden können.

Die Rechtsprechung zu der Höhe der Kinderzuschläge hatte nur solche Ansprüche auf eine höhere Besoldung anerkannt, die zeitnah (im jeweiligen Haushaltsjahr) geltend gemacht worden waren. Die Anerkennung der erst 2012 geltend gemachten Ansprüche für die Jahre 2009 und 2010 durch ein höchstes deutsches Gericht ist daher eher unwahrscheinlich.

Unwägbar für uns ist jedoch, wie der EuGH entscheiden wird. Deshalb streben wir auf DGB-Ebene eine Absprache mit der Landesregierung an, wenige Musterverfahren zu führen und bis zu deren Ausgang eventuelle Anträge ruhend zu stellen. Eine solche Absprache könnte die Zahl der zu erwartenden Verfahren und damit die Belastung sowohl der Verwaltung als auch der Gerichtsbarkeit senken. Zugleich würde Rechtsklarheit geschaffen und ein überschaubarer rechtlicher Rahmen gesetzt. Kommunale Dienstherren und landesunmittelbare Sozialversicherungsträger könnten sich - nach Vorliegen einer Musterklagevereinbarung - einem solchen Verfahren anschließen.

Was sollen Beamtinnen und Beamte des Landes und der Kommunen in Baden-Württemberg tun?

Mit einem Antrag zur Geltendmachung der Besoldung aus der Endstufe für 2009 und 2010 sollte noch abgewartet werden, bis eine Klärung mit der Landesregierung herbeigeführt wurde. Eine Antragstellung eilt auch nicht, denn die Verjährung für 2009 tritt erst am 1.1.2013 ein. Mit einem frühen Antrag setzen sie sich selbst einem unnötigen Klagedruck aus, wenn die Anträge abschlägig beschieden werden – womit gerechnet werden muss – und die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt.

Alle, die dennoch jetzt einen Antrag stellen wollen und die bis Ende 2010 noch nicht die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe erreicht hatten, können dies rein zur Fristwahrung mit folgender Formulierung tun:

„Betrifft: Altersdiskriminierende Regelung zum Stufenaufstieg

Anrede,

hiermit beantrage ich rückwirkend für den noch nicht verjährten Zeitraum bis 31.12.2010 meine Besoldung nach der Endstufe meiner Besoldungsgruppe neu zu berechnen und die Differenz nachzuzahlen.

Die Festlegung des Aufstiegs in den Stufen der jeweiligen Besoldungsgruppe erfolgte damals unter maßgeblicher Bestimmung durch das Besoldungsdienstalter und damit durch das Lebensalter. Der Europäische Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 08.09.11 (Az.: C-297/10 sowie C-298/10) festgelegt, dass eine Bezahlung nach Altersstufen eine unmittelbare Diskriminierung bedeute. Für den Bereich der Beamtinnen und Beamten hat dies das VG Halle in zwei Entscheidungen vom 28.09.11 (Az.: 5 A 63/10 HAL sowie 5 A 64/10 HAL) bestätigt (noch nicht rechtskräftig). Insoweit ist auch meine Besoldung infolge der Berechnung der Dienstbezüge nach altem Besoldungsrecht bis zum 31.12.2010 rechtswidrig.

Ich beantrage die Aussetzung des Verfahrens bzw. das Ruhen des Verfahrens bis zu einer endgültigen Klärung eines der Musterverfahren vor einem Bundesgericht bzw. vor dem Europäischen Gerichtshof. Ich bitte darum, mir den Eingang des Widerspruchs schriftlich zu bestätigen.“

ver.di – Die richtige Gewerkschaft für Beamtinnen und Beamte!